

Tarifbestimmungen für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

(Stand 01.08.2010)

- 1 Geltungsbereich**
- 2 Tarifsystem**
 - 2.1 Stammgebiete
 - 2.2 Kurzstrecken-Zonen
 - 2.3 Befahren von Gebietsgrenzen
- 3 Fahrpreise**
 - 3.1 Preisstufen und Geltungsbereiche
 - 3.2 Ermäßigte Fahrpreise
 - 3.3 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten
- 4 Fahrausweise**
 - 4.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl
 - 4.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl
 - 4.2.1 Zeitfahrausweise
 - 4.2.2 Sonderfahrausweise
- 5 Einzelbestimmungen**
 - 5.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl
 - 5.1.1 Einzel-Ticket
 - 5.1.2 4Fahrten-Ticket
 - 5.1.3 City-XL-Ticket Aachen
 - 5.1.4 City-Tarif Düren
 - 5.1.5 Kurzstrecken-Tarif innerhalb einer Kurzstrecken-Zone
 - 5.1.6 Zusatzkarte 1. Klasse DB für eine Fahrt
 - 5.1.7 Gruppenfahrt
 - 5.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl
 - 5.2.1 Zeitfahrausweise
 - 5.2.2 Übrige Fahrausweise
- 6 Beförderung von Schwerbehinderten**
- 7 Sachbeförderung**
- 8 Fahrradmitnahme**
 - 8.1 Fahrrad-Ticket AVV
 - 8.2 Fahrrad Einzelfahrt
- 9 Mitnahmeregelungen**
- 10 Sonderangebote**
- 11 Erstattung, Umtausch**

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen auf den Linien der dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) angehörigen Verkehrsunternehmen:

Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen	ASEAG
DB Regio NRW GmbH Geschäftsbereich Rheinland Bahnhofsvorplatz 1, 50667 Köln	DB
Dürener Kreisbahn GmbH (DKB) Kölner Landstraße 271, 52351 Düren	DKB
Rurtalbahn GmbH Kölner Landstraße 271, 52351 Düren	RTB
WestEnergie und Verkehr GmbH Mühlenstraße 30, 41812 Erkelenz	West
RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen	RVE
TAETER Aachen Veolia Verkehr Rheinland GmbH Neuköllner Straße 10, 52068 Aachen	TAETER

Sie gelten auf den Linien der Deutschen Bahn (DB) grundsätzlich in allen zuschlagfreien Zügen; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekanntgegeben werden.

2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Stammgebiete und in Kurzstrecken-Zonen unterteilt.

2.1 Stammgebiete

Ein Stammgebiet ist eine Stadt oder Gemeinde (Kommune). In Ausnahmefällen kann ein Stammgebiet aus mehreren Kommunen bestehen.

2.2 Kurzstrecken-Zonen

Für die Tarifierung von relativ kurzen Fahrtwegen innerhalb einer Kommune (Kurzstrecke) und solchen, die über die Grenze einer Kommune hinausgehen, sind die Stammgebiete wiederum in Kurzstrecken-Zonen unterteilt. In bestimmten Fällen kann eine Kurzstrecken-Zone auch mit einem Stammgebiet identisch sein.

Jede Kurzstrecken-Zone ist durch eine zwei- oder dreistellige Zahl gekennzeichnet.

Die Systematik der Kurzstrecken-Zonen gilt nur für Einzel-Tickets und 4Fahrten-Tickets.

2.3 Befahren von Gebietsgrenzen

Das Fahren auf einer Gebietsgrenze wird bei der Preisbildung nicht zusätzlich gewertet. Erst wenn eine Gebietsgrenze überschritten wird, ist eine höhere Preisstufe zu bezahlen.

3 Fahrpreise

3.1 Preisstufen und Geltungsbereiche

Die Fahrpreisberechnung erfolgt nach der für den AVV gültigen Stammgebiets- bzw. Kurzstrecken-Zonen-Einteilung in Verbindung mit dem AVV-Verbundtarif (Fahrpreistafel / Preisstufenmatrix).

Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl nach 4.1 sind grundsätzlich bis zur letzten Haltestelle innerhalb ihres jeweiligen Geltungsbereichs gültig.

Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl nach 4.2 sind grundsätzlich bis zur Stammgebiets-Grenze (i.d.R. Kommunalgrenze) ihres jeweiligen Geltungsbereiches gültig.

Bei Fahrten über die Verbundraumgrenze des AVV hinaus endet die Gültigkeit aller AVV-Fahrausweise an der letzten Haltestelle innerhalb des AVV-Verbundgebietes. Im Übrigen gelten im Übergangsverkehr die Bestimmungen der entsprechenden Kragen- bzw. Übergangstarife.

Preisstufe K / Kurzstrecke

Die Preisstufe K betrifft ausschließlich Fahrscheine für einzelne Fahrten innerhalb einer Kurzstrecken-Zone (Kurzstrecke).

Wenn Ausgangspunkt und Ziel in ein und derselben Kurzstrecken-Zone liegen, der Linienweg jedoch über eine benachbarte Kurzstrecken-Zone führt, wird die nächsthöhere Preisstufe berechnet.

Preisstufe 1

Basis der Preisbildung ist das Stammgebiet, d. h., in der Regel eine Stadt oder Gemeinde (Kommune). Innerhalb dieses Stammgebietes können alle Linien des AVV benutzt werden.

Für Fahrscheine für einzelne Fahrten gilt ebenfalls die Preisstufe 1, wenn die Fahrt innerhalb zweier benachbarter Kurzstrecken-Zonen unterschiedlicher Stammgebiete - also im Grenzbereich von zwei Stammgebieten - stattfindet. Berührt der Fahrtweg im vorgenannten Fall eine dritte Kurzstrecken-Zone, kommt nicht die Preisstufe 1 zur Anwendung.

Preisstufe 2

Bei Fahrten über das Stammgebiet hinaus in 1 benachbartes Stammgebiet kommt grundsätzlich die Preisstufe 2 zur Anwendung. Innerhalb des Stammgebietes und innerhalb des Nachbarstammgebietes können alle Linien des AVV benutzt werden. Berührt der unmittelbare Linienweg in das Zielgebiet weitere Stammgebiete, so gilt in der Regel die Preisstufe 2 unverändert.

Preisstufe 3

Bei Fahrten über das Stammgebiet und dessen Nachbarstammgebiet hinaus in 1 Stammgebiet der Nachbarregion gilt grundsätzlich die Preisstufe 3. Es können alle Linien des AVV innerhalb des Stammgebietes und innerhalb des Zielgebietes sowie alle Linien des

AVV, mit denen das Zielgebiet auf unmittelbarem Weg erreicht werden kann, benutzt werden.

Preisstufe 4

Es können alle Linien des AVV im Gesamtnetz des AVV benutzt werden.

Sonderregelungen

In bestimmten Kommunen gelten abweichende Sonderregelungen.

Führt der Fahrtweg über dritte Stammgebiete, welche - bezüglich des Start- oder Zielgebietes - tariflich höher eingestuft sind, so wird der höhere Fahrpreis berechnet.

Die zeitliche und räumliche Gültigkeit von Schülerfahrausweisen bestimmt sich nach 5.2.1.11 - 5.2.1.13.

3.2 Ermäßigte Fahrpreise

Die ermäßigten Fahrpreise gelten für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

3.3 Polizeivollzugsbeamte in Uniform und Zivil

Abweichend von Punkt 9.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW werden Polizeivollzugsbeamte in Uniform und Zivil

- des Landes Nordrhein-Westfalen und
- der Bundespolizei

auf allen AVV-Verkehrsmitteln einschließlich der Nahverkehrszüge der DB (RE, RB und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

Polizeivollzugsbeamte in Zivil haben sich bei Fahrtantritt beim Fahrpersonal bzw. beim Zugbegleitpersonal auszuweisen. Der Dienstaussweis gilt als Fahrtberechtigung.

4 Fahrausweise

Fahrausweise des Verbundtarifes sind:

4.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

- Einzel-Tickets
- 4Fahrten-Tickets
- City-XL-Ticket Aachen
- City-Tarif Düren
- Gruppenfahrtscheine

4.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

4.2.1 Zeitfahrausweise

- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| • Wochenkarten | • Schülerjahreskarten |
| • Monatskarten | • School&Fun-Ticket |
| • Monatskarten im Abonnement | • SchoolPlus-Ticket |
| • Regiokarte | • Fun-Ticket |

- Regiokarte im Abonnement
- Aktiv-ABO
- Aktiv-ABO-Partnerkarte (Aktiv-DUO)
- Wochenkarten für Auszubildende
- Monatskarten für Auszubildende
- Monatskarten für Auszubildende im Abonnement
- Regiokarte für Auszubildende
- Regiokarte für Auszubildende im Abonnement
- Fun-Ticket im Abonnement
- AVV-Job-Ticket
- *PROFI-Ticket*
(nur für Altverträge relevant)
- PROFITicket für Großkunden
- City-Monatskarte Düren
- City-XL-Monatskarte Aachen

4.2.2 Übrige Fahrausweise

- Tages-Ticket
- Minigruppen-Ticket
- Schönes-Wochenende-Ticket
- Wochenend-Ticket für Jugendliche
- Ferien-Ticket für Jugendliche
- Ferien-Ticket für Senioren
- euregioticket
- Welcome-Ticket
- Kombi-Ticket
- Karneval-Netzkarte
- Fahrrad-Ticket
- Familien-Ticket

5 Einzelbestimmungen

5.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

5.1.1 Einzel-Ticket

Einzel-Tickets berechtigen am Lösungstag für eine einmalige Fahrt – Rück- und Rundfahrt sind hierbei ausgeschlossen – innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs. Entwertete Einzel-Tickets sind nicht übertragbar.

Für die Entwertung gelten die Bestimmungen in Abschnitt 7.1, Pkt. 3 der Beförderungsbedingungen.

Nachlösen über das dem Fahrer genannte Fahrtziel hinaus ist im Anschluss an die bereits bezahlte Strecke nur dann möglich, wenn der Fahrgast dieses rechtzeitig – spätestens am genannten Fahrtziel – bekannt gibt. In diesem Fall ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem zu zahlenden Fahrpreis für die Strecke von der Einsteigestelle bis zu dem neuen Fahrtziel und dem bereits entrichteten Fahrpreis nachzuzahlen. Das Nachlösen auf den Zügen der DB und der Rurtalbahn ist nicht möglich.

Wird für eine vorhandene Zeitkarte, ein Tages-Ticket oder Minigruppen-Ticket ein Anschlussfahrtschein ausgegeben, so ist für die restliche Wegstrecke (Kurzstreckenzone bzw. Stammgebiete) der Anschlussfahrtschein ab Grenze des bereits abgedeckten Stammgebiets zu zahlen. Der Anschlussfahrtschein ist bei Antritt der Fahrt zu erwerben.

Einzel-Tickets gelten ab Entwertung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bis zum Erreichen des Fahrtziels, jedoch längstens für die zeitliche Dauer von:

- Kurzstrecke: 40 Minuten
- Preisstufe 1: 90 Minuten
- Preisstufe 2: 120 Minuten
- Preisstufe 3: 180 Minuten
- Preisstufe 4: 240 Minuten

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus

Fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. größere Umsteigezeiten, Verspätungen) erlaubt.

5.1.2 4Fahrten-Ticket

4Fahrten-Tickets werden für 4 Fahrten und alle Preisstufen angeboten. Die 4Fahrten-Tickets sind auf der Vorderseite bzw. der Vorder- und Rückseite zu entwerfen.

Jede Entwertung gilt für eine Fahrt pro Person. 4Fahrten-Tickets können von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzel-Tickets nach 5.1.1 sinngemäß.

5.1.3 City-XL-Ticket Aachen

Das City-XL-Ticket Aachen gilt für eine Einzelfahrt innerhalb der City-XL-Zone (Kurzstreckenzone 01) des Aachener Stadtgebiets.

Das City-XL-Ticket Aachen gilt für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Eine Ermäßigung des City-XL-Tickets Aachen für Kinder gemäß 3.2 wird nicht gewährt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzel-Tickets nach 5.1.1 sinngemäß.

5.1.4 City-Tarif Düren

In einem – unabhängig von der Kurzstrecken-Zonierung des Stadtgebiets Düren – gesondert festgelegten Teilbereich der Stadt Düren (Stadtzentrum) wird für Fahrten mit der City-Bus-Linie ganztägig der City-Tarif Düren angeboten. Auf allen übrigen Linien (ausgenommen Rurtalbahn) innerhalb des City-Tarifbereichs gilt der City-Tarif werktags ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig; werktags vor 9.00 Uhr wird bei Fahrten auf diesen Linien der AVV-Regeltarif angewandt.

Der City-Tarif gilt für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Eine Ermäßigung des City-Tarifs für Kinder gemäß 3.2 wird nicht gewährt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 5.1.1 sinngemäß.

5.1.5 Kurzstrecken-Tarif innerhalb einer Kurzstrecken-Zone

Der Kurzstrecken-Tarif gilt nur für eine Fahrt innerhalb einer Kurzstrecken-Zone. Wird während der Fahrt die Kurzstrecken-Zone verlassen, gilt der Kurzstreckentarif nicht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzel-Tickets nach 5.1.1 und 5.1.2 sinngemäß.

5.1.6 Zusatzkarte 1. Klasse DB für eine Fahrt

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der DB ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person ein Zusatzfahrausweis zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerfen.

Die Preisstufe des Fahrausweises bestimmt sich nach der mit der DB zurückgelegten Strecke.

5.1.7 Gruppenfahrt

Fahrgastgruppen erhalten, sofern die Fahrt mit im planmäßigen Linienverkehr eingesetzten Fahrzeugen durchgeführt werden kann, Fahrpreismäßigung auf den Bartarif für Erwachsene. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Fahrgäste zu zahlen. Für jedes Gruppenmitglied wird der Bartarif für Kinder berechnet. Eine zusätzliche Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt. Als Fahrausweis werden eine entsprechende Anzahl Einzel-Tickets, 4Fahrten-Tickets oder ein Sammelfahrschein ausgegeben.

Die Fahrt sollte zur Sicherung der Beförderung 3 Tage vorher bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Diese Voranmeldung ist für Fahrten auf der Rurtalbahn unbedingt erforderlich.

Für Kleinbusse, Anrufsammeltaxen, Linientaxen und Rufbusse gelten besondere Regelungen.

In Abhängigkeit von der Reisezeit und der Personenanzahl können mit den Verkehrsunternehmen bei Voranmeldung weitere Ermäßigungen vereinbart werden. Für Gruppenfahrten werktags (Mo. – Fr.) ab 9.00 Uhr bzw. samstags, sonn- und feiertags ganztägig können alternativ Minigruppen-Tickets gem. Punkt 5.2.2.2 genutzt werden.

5.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

5.2.1 Zeitfahrausweise

Zeitfahrausweise bestehen aus einer Kundenkarte und einer zugehörigen Wertkarte. Ausnahmen hiervon sind zu den Zeitkarten nach 5.2.1.1 – 5.2.1.6, 5.2.1.9 und 5.2.1.15 möglich. Sie lauten auf die Person des Inhabers und sind – soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt – nicht übertragbar. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten – soweit sich aus deren jeweiligen Einzelbestimmungen keine andere Regelung ergibt – nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild.

Zeitkarteninhaber haben auf der Kundenkarte, soweit im Einzelnen vermerkt, den ausgeschriebenen Vor- und Zunamen und die genaue Anschrift sowie auf der Wertkarte die Nummer der Kundenkarte unauslöschlich einzutragen.

Zeitfahrausweise gelten jeweils bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages des Fahrausweises. Als Betriebsschluss gilt

- a) im Schienenverkehr der DB 3.00 Uhr des Folgetages,
- b) ansonsten der Beginn der nächtlichen Betriebsruhe oder der Abschluss der letzten Nachtbus-Fahrten am Folgetag.

Übertragbare Monats- und Wochenkarten können an jedermann ausgegeben werden.

Monats- und Wochenkarten für Auszubildende erhalten:

1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - *Allgemeinbildender Schulen,*
 - *Berufsbildender Schulen,*
 - *Einrichtungen des 2. Bildungsweges,*

- *Akademien, Hochschulen, Universitäten, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;*

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
Zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden ist ein Berufsausbildungsvertrag abzuschließen.
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Kundenkarten für Auszubildende werden nur gegen Vorlage einer zeitnahen Bescheinigung der Schule, der Studienanstalt, des Ausbildungsbetriebes oder des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste ausgefertigt. Sie werden nur ausgestellt zwischen dem Wohnort (Stammgebiet) und dem Ausbildungsort (Zielgebiet).

Die Gültigkeit wird jeweils auf das laufende Schuljahr, Semester oder Ausbildungsjahr beschränkt. Für Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienst beträgt die Gültigkeit längstens ein Jahr.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Kundenkarte für Auszubildende bzw. beim Wechsel der Ausbildungsstelle oder aufgrund besonderer Bekanntmachungen ist eine neue Bescheinigung erforderlich. Die Bezugsberechtigung erlischt, wenn der Inhaber einer Kundenkarte für Auszubildende ein ordentliches Beschäftigungsverhältnis eingeht.

5.2.1.1 Wochenkarten für Erwachsene

Eine Wochenkarte besteht aus einer Kundenkarte und einer Wochen-Wertkarte. Auf der Kundenkarte sind Geltungsbereich und Preisstufe vermerkt (siehe hierzu auch Punkt 3.1). Name und Anschrift können vom Karteninhaber eingetragen werden. Soweit Angaben

über den Geltungsbereich und die zugehörige Preisstufe bereits auf der Wochen-Wertkarte ausgewiesen sind, kann – nach Ermessen der Verkehrsunternehmen – auf die Kundenkarte verzichtet werden.

Wochenkarten für Erwachsene sind übertragbar.

Der Gültigkeitszeitraum richtet sich nach der Wertkarte und dauert von montags bis einschließlich des ersten Werktags der folgenden Kalenderwoche.

5.2.1.2 Monatskarten für Erwachsene

Monatskarten für Erwachsene sind übertragbar und gelten für den auf der Kundenkarte aufgedruckten Bereich (siehe hierzu auch Punkt 3.1). Soweit Angaben über den Geltungsbereich und die zugehörige Preisstufe bereits auf der Monats-Wertkarte ausgewiesen sind, kann – nach Ermessen der Verkehrsunternehmen – auf die Kundenkarte verzichtet werden.

Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Wertkarte und beträgt einen Kalendermonat bis einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats.

Monatskarten für Erwachsene sind an Werktagen (Mo. – Fr.) in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig für max. 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 15 Jahren gültig (Ausnahmen s. Pkt. 9 Mitnahmeregelungen).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 5.2.1 sinngemäß.

5.2.1.3 Monatskarten für Erwachsene im Abonnement

Monatskarten für Erwachsene im Abonnement werden an jedermann ausgegeben, wenn ein für die Abonnementabwicklung bevollmächtigtes Verkehrsunternehmen im AVV mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem Girokonto eines deutschen Geldinstituts abzubuchen.

Monatskarten im Abonnement werden wahlweise als persönliche oder übertragbare Monatskarten ausgestellt und gelten für den auf der Kundenkarte aufgedruckten Bereich (siehe hierzu auch Punkt 3.1).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten nach 5.2.1.2 sinngemäß.

5.2.1.4 Regiokarte für Erwachsene

Die Regiokarte für Erwachsene ist eine Sonderform der Monatskarte für Erwachsene. Sie gilt für beliebige Fahrten innerhalb eines frei wählbaren zentralen Stammgebiets sowie grundsätzlich innerhalb aller benachbarter Stammgebiete, die entsprechend der AVV-Preisstufenmatrix von diesem zentralen Stammgebiet aus mit der Preisstufe 2 erreichbar sind.

Der jeweilige Geltungsbereich wird auf einer separaten Kundenkarte ausgewiesen. Soweit Angaben über den Geltungsbereich bereits auf der Monats-Wertkarte ausgewiesen sind, kann – nach Ermessen des ausstellenden Verkehrsunternehmens – auf die Kundenkarte verzichtet werden.

Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Wertkarte und beträgt einen Kalendermonat bis

einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats.

Die Regiokarte für Erwachsene ist übertragbar. An Werktagen (Mo. – Fr.) in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist sie ganztägig für max. 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 15 Jahren gültig (Ausnahmen s. Pkt. 9 Mitnahmeregelungen).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 5.2.1 sinngemäß.

Die Regiokarte für Erwachsene ist wahlweise im Abonnement zu beziehen. Hierfür gelten die Bestimmungen für Monatskarten für Erwachsene im Abonnement gem. 5.2.1.3 sinngemäß.

5.2.1.5 Aktiv-ABO

Für Senioren ab dem vollendeten 60. Lebensjahr werden für das Gesamtnetz AVV persönliche Monatskarten im Abonnement angeboten. Die Berechtigung zum Bezug des Aktiv-ABO's beginnt mit dem Monat, in dem der Abonnent das 60. Lebensjahr vollendet. Die Fahrausweise sind personengebunden und nicht übertragbar.

Das Aktiv-ABO berechtigt montags bis freitags in der Zeit ab 9.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig - jeweils bis Betriebsschluss - zu beliebig häufigen Fahrten im Gesamtnetz AVV.

Die Mitnahme weiterer Personen nach Punkt 9 der AVV-Tarifbestimmungen ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten für Erwachsene im Abonnement nach 5.2.1.3 sinngemäß.

5.2.1.6 Aktiv-ABO-Partnerkarte („Aktiv-DUO“)

Für zwei Personen jeweils ab dem vollendeten 60. Lebensjahr werden für das Gesamtnetz AVV persönliche Monatskarten im Partner-Abonnement angeboten. Die Berechtigung zum Bezug des Aktiv-ABO's für Partner beginnt mit dem Monat, in dem beide Personen das 60. Lebensjahr vollenden. Die Fahrausweise sind personengebunden und nicht übertragbar.

Das Aktiv-ABO berechtigt montags bis freitags in der Zeit ab 9.00 Uhr sowie samstags, sonntags, an gesetzlichen Feiertagen ganztägig - jeweils bis Betriebsschluss - zu beliebig häufigen Fahrten im Gesamtnetz AVV.

Das Aktiv-ABO für Partner wird ausgegeben, wenn ein für die Abonnementabwicklung bevollmächtigtes Verkehrsunternehmen im AVV mittels eines Bestellscheins ermächtigt wird, das gesamte Fahrgeld (für beide Personen) monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, vom gleichen Girokonto eines deutschen Geldinstitutes abzubuchen.

Die Mitnahme weiterer Personen nach Punkt 9 der AVV-Tarifbestimmungen ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten für Erwachsene im Abonnement nach 5.2.1.3 sinngemäß.

5.2.1.7 Wochenkarten für Auszubildende

Wochenkarten für Auszubildende sind nicht übertragbar.

Name und Anschrift des Karteninhabers müssen auf der Kundenkarte eingetragen werden. Die Nummer der Kundenkarte muss unauslöschlich (d. h. mit Kugelschreiber oder Tinte) auf die Wertkarte übertragen werden.

Wochenkarten für Auszubildende, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, gelten nur in Verbindung mit einem Ausweis mit Lichtbild. Der Ausweis ist bei Fahrten mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Wochenkarten nach 5.2.1.1 sinngemäß.

5.2.1.8 Monatskarten für Auszubildende

Monatskarten für Auszubildende sind nicht übertragbar.

Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der der Kundenkarte beigefügten Wertkarte und beträgt einen Kalendermonat bis einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Wochenkarten nach 5.2.1.1 und 5.2.1.7 sinngemäß.

5.2.1.9 Monatskarten für Auszubildende im Abonnement

Monatskarten für Auszubildende im Abonnement werden an den gem. Ziffer 5.2.1 berechtigten Personenkreis ausgegeben, wenn ein für die Abonnementabwicklung bevollmächtigtes Verkehrsunternehmen im AVV mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem Girokonto eines deutschen Geldinstituts abzubuchen.

Die Voraussetzungen zum Bezug von Zeitkarten für Auszubildende müssen bei Vertragsbeginn mindestens noch für die Dauer von 12 Monaten vorliegen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als 12 Monate gegeben sein. Soll das Abonnement einer Monatskarte für Auszubildende nach 12 Monaten fortgesetzt werden, so ist ein Verlängerungsantrag mit Nachweis über das Fortbestehen der Bezugsberechtigung entsprechend Ziffer 5.2.1 beim Vertragsverkehrsunternehmen einzureichen. Das Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Berechtigung zur Nutzung von Zeitkarten für Auszubildende entfällt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten für Auszubildende gem. 5.2.1.8 sinngemäß.

5.2.1.10 Regiokarte für Auszubildende

Die Regiokarte für Auszubildende ist eine Sonderform der Monatskarte für Auszubildende. Sie kann ausschließlich von Auszubildenden im Sinne der Ziffer 5.2.1 in Anspruch genommen werden, die für Fahrten zwischen ihrem Wohn- und Schul- bzw. Ausbildungsort entsprechend der AVV-Preisstufenmatrix mehr als einen Fahrausweis der Preisstufe 2 benötigen.

Die Regiokarte für Auszubildende gilt für beliebige Fahrten innerhalb eines zentralen

Stammgebiets sowie grundsätzlich innerhalb aller benachbarter Stammgebiete, die entsprechend der AVV-Preisstufenmatrix von diesem zentralen Stammgebiet aus mit der Preisstufe 2 erreichbar sind. Der Geltungsbereich der Regiokarte für Auszubildende muss die Stammgebiete beinhalten, in denen Fahrten zwischen Wohn-, Schul- bzw. Ausbildungsort stattfinden. Bei der Beantragung der Kundenkarte sind hierüber entsprechende Nachweise vorzulegen. Der jeweilige Geltungsbereich wird auf einer separaten Kundenkarte ausgewiesen.

Die Regiokarte für Auszubildende ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Regiokarte für Erwachsene gem. 5.2.1.4 sinngemäß.

Die Regiokarte für Auszubildende ist wahlweise im Abonnement zu beziehen. Hierfür gelten die Bestimmungen für Monatskarten für Auszubildende im Abonnement gem. 5.2.1.9 sinngemäß.

5.2.1.11 Schülerjahreskarten

Schülerjahreskarten werden ausschließlich für Schüler ausgestellt, für die der Schulträger die Fahrtkosten übernimmt. Schüler von Schulen, für die der Schulträger eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen Verkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft über ein School&FunTicket oder ein SchoolPlus-Ticket abgeschlossen hat, und Schüler ohne Anspruch auf Fahrtkostenerstattung durch den Schulträger sind nicht zum Bezug von Schülerjahreskarten berechtigt.

Schülerjahreskarten werden für Fahrten zum lehrplanmäßigen Unterricht auf dem direkten oder schnellstmöglichen Weg zwischen dem Wohnort (Start-Haltestelle) und dem Ausbildungsort (Ziel-Haltestelle) ausgestellt.

Die Schülerjahreskarte berechtigt nur zu Fahrten auf dem Schulweg (§§ 7 und 8 SchfkVO) und gilt montags - freitags in der Zeit vom Betriebsbeginn bis 18.00 Uhr bzw. samstags bis 15.00 Uhr (jew. Antritt der Fahrt) mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schulfertage in NRW.

Für Fahrten zum lehrplanmäßigen Unterricht an Ausbildungsorten außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Schülerjahreskarte ist eine Bescheinigung der Schule über Ort und Dauer der schulischen Veranstaltung erforderlich. Geht die Fahrt über die Stammgebietsgrenzen hinaus, ist ggf. eine Zuzahlung erforderlich.

Ebenfalls gegen Vorlage einer von der Schule erteilten Bescheinigung über Notwendigkeit und Dauer der schulischen Nutzung darf die Sperrzeit von 18.00 Uhr (Mo. - Fr.) bzw. 15.00 Uhr (Sa.) überschritten werden.

Schülerjahreskarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Ab Sekundarstufe I sind sie nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig, wenn auf der Schülerjahreskarte kein Lichtbild vorgesehen ist. Die Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

Der Übergang in die 1. Klasse der DB sowie die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit Schülerjahreskarten sind ebenfalls ausgeschlossen.

Schülerjahreskarten sind grundsätzlich für ein Schuljahr gültig. Treten während der Laufzeit Fahrpreiserhöhungen in Kraft, sind diese ab dem Zeitpunkt der genehmigten Tarifanhebung anteilmäßig (tagesgenau) nachzuzahlen.

5.2.1.12 School&Fun-Ticket

Das School&Fun-Ticket wird für Schüler und Schülerinnen der Primar- und Sekundarstufen I und II sowie öffentlicher Sonder- und berufsbildender Schulen angeboten, die eine öffentlich-rechtliche oder private Schule in einer Kommune des AVV-Gebiets besuchen, sofern zwischen dem jeweiligen Schulträger, dem zuständigen Verkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft eine entsprechende vertragliche Vereinbarung besteht.

Schüler mit einem Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten gemäß Schülerfahrtkostenverordnung können das Ticket über die jeweilige Schule beim Schulamt der betreffenden Kommune beantragen. Diese Schüler werden in Anlehnung an die Schülerfahrtkostenverordnung mit einem vom Schulträger festgelegten monatlichen Eigenanteil an den Fahrtkosten beteiligt.

Schüler, die keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (Selbstzahler), können das Ticket bei dem örtlich zuständigen kommunalen Verkehrsunternehmen im Rahmen eines mindestens 12-monatigen Abonnements erwerben.

Der monatliche Fahrpreis bzw. entsprechende Eigenanteile werden durch Lastschriftverfahren vom Konto des Schülers bzw. eines Erziehungsberechtigten eingezogen.

Das School&Fun-Ticket ist jeweils in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres täglich – ohne zeitliche Einschränkung – auf allen AVV-Verkehrsmitteln im gesamten tariflichen Geltungsbereich des AVV gültig.

Das School&Fun-Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Ab Sekundarstufe I ist es nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig. Die Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

Der Übergang in die 1. Klasse der DB sowie die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem School&FunTicket sind ebenfalls ausgeschlossen.

5.2.1.13 SchoolPlus-Ticket

Das SchoolPlus-Ticket wird für Schüler und Schülerinnen der Primar- und Sekundarstufen I und II sowie öffentlicher Sonder- und berufsbildender Schulen angeboten, die eine öffentlich-rechtliche oder private Schule in einer Kommune des AVV-Gebiets besuchen, sofern zwischen dem jeweiligen Schulträger, dem zuständigen Verkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft eine entsprechende vertragliche Vereinbarung besteht.

Schüler mit einem Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten gemäß Schülerfahrtkostenverordnung können das Ticket über die jeweilige Schule beim betreffenden Schulträger beantragen. Diese Schüler werden in Anlehnung an die Schülerfahrtkostenverordnung mit einem vom Schulträger festgelegten monatlichen Eigenanteil an den Fahrtkosten beteiligt. Die jeweiligen monatlichen Eigenanteile werden halbjährlich durch Lastschriftverfahren vom Konto des Schülers bzw. eines Erziehungsberechtigten eingezogen.

Schüler, die keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben, können das SchoolPlus-Ticket nicht erwerben.

Das SchoolPlus-Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Ab Sekundarstufe I ist es nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig. Die Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

Der Übergang in die 1. Klasse der DB sowie die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem SchoolPlus-Ticket sind ebenfalls ausgeschlossen.

Das SchoolPlus-Ticket ist jeweils in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres täglich – ohne zeitliche Einschränkung – auf allen AVV-Verkehrsmitteln im jeweiligen nachfolgend dargestellten Geltungsbereich gültig:

SchoolPlus-Ticket Baesweiler:

Das Ticket ist im Start-Stammgebiet (Wohnort) und innerhalb des Ziel-Stammgebiets (Schulstandort Baesweiler) gültig. In ggf. zu durchfahrenden dritten Stammgebieten gilt das SchoolPlus-Ticket streckengebunden. Start- und Ziel-Stammgebiet werden auf das Ticket aufgedruckt.

SchoolPlus-Ticket Kreis Düren:

Das Ticket ist im gesamten Kreisgebiet Düren gültig. Liegt der Wohnort des Schülers außerhalb des Kreises Düren im AVV-Gebiet, so gilt das SchoolPlus-Ticket Kreis Düren auf dem Streckenabschnitt außerhalb des Kreises Düren zwischen der aufgedruckten Wohnort-Haltestelle und der Kreisgrenze streckengebunden (Schulweg). Liegt der Wohnort des Schülers im VRS-Gebiet, so gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Kragentarifs AVV/VRS. Sofern der Kragentarif AVV/VRS die Anerkennung von AVV-Fahrausweisen im VRS-Gebiet vorsieht, gilt das SchoolPlus-Ticket Kreis Düren auf dem Streckenabschnitt außerhalb des Kreises Düren bis zur Kreisgrenze streckengebunden (Schulweg).

Der räumliche Geltungsbereich der SchoolPlus-Tickets ist gegen Zuzahlung täglich ohne zeitliche Einschränkung auf das AVV-Gesamtnetz erweiterbar („SchoolPlus-XL-Ticket“). Der zusätzliche monatliche Fahrpreis ergibt sich aus der Differenz zwischen dem für das SchoolPlus-Ticket jeweils zu leistenden Eigenanteil und dem Preis für das „SchoolPlus-XL-Ticket“ (12,00 €/Monat; Stand 01.08.2006).

Für das optionale SchoolPlus-XL-Ticket ist jeweils ein separater Abonnementvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten zwischen Verkehrsunternehmen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigtem abzuschließen.

Bei Bezug eines SchoolPlus-XL-Tickets erfolgt der Einzug der entsprechenden Abo-Fahrpreise sowie der Eigenanteile für das SchoolPlus-Ticket gemeinsam jeweils monatlich.

5.2.1.14 Fun-Ticket

Das Fun-Ticket besteht aus einer Kundenkarte mit Lichtbild und der dazugehörigen Monatswertkarte. Es lautet auf die Person des Inhabers und ist nicht übertragbar.

Es berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im AVV-Gesamtnetz von montags bis freitags in der Zeit ab 14.00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

Inhaber von Schülerjahreskarten können in Verbindung mit einem Fun-Ticket in der Zeit bis 14.00 Uhr in dem bzw. den Stammgebieten, in denen sich Wohnort (Start-Haltestelle) und Ausbildungsort (Ziel-Haltestelle) befinden, sowie auf dem kürzesten oder schnellstmöglichen Linienweg zwischen dem Start- und Zielgebiet alle AVV-Verkehrsmittel nutzen.

Während der für das Land NRW festgelegten Ferientage (ausgenommen der beweglichen Ferientage) berechtigt das Fun-Ticket ganztägig zu beliebig häufigen Fahrten im AVV-Gesamtnetz.

Berechtigte sind ausschließlich

- a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die öffentliche Schulen im Sinne des § 97 (1) bzw. Ersatzschulen im Sinne des § 100 Schulgesetz NRW besuchen. Bei der Fahrt ist ein Schülerschein mitzuführen.

Die Kundenkarte für das Fun-Ticket erhalten Berechtigte nach a) gegen Vorlage eines Lichtbilds und eines geeigneten Altersnachweises (z.B. Schülerschein). Bei Berechtigten nach b) ist neben einem Lichtbild die Vorlage des Schülerscheins sowie einer Schulbescheinigung zwingend erforderlich.

Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der der Kundenkarte beigelegten Wertkarte und beträgt einen Kalendermonat bis einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats. Das Fun-Ticket gilt bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages des Fahrscheins. Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet.

5.2.1.15 Fun-Ticket im Abonnement

Fun-Tickets im Abonnement werden ausgegeben, wenn ein für die Abonnementabwicklung bevollmächtigtes Verkehrsunternehmen im AVV mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem Girokonto eines deutschen Geldinstituts abzubuchen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das Fun-Ticket nach 5.2.1.14 sinngemäß. Fun-Tickets im Abonnement, die ohne Lichtbild ausgestellt werden, gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

5.2.1.16 AVV-Job-Ticket

Das Angebot des AVV-Job-Tickets gilt für Unternehmen, Verbände, Behörden und vergleichbare Einrichtungen mit Sitz im AVV-Verbundraum, die Arbeitgeber für mindestens 100 ständige abhängig Beschäftigte sind. Das AVV-Job-Ticket muss grundsätzlich für alle ständigen Mitarbeiter erworben werden.

Der Bezug von AVV-Job-Tickets setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Arbeitgeber / Verband, dem örtlichen Verkehrsunternehmen und der AVV GmbH voraus. Die Inanspruchnahme des Angebots durch Nicht-Arbeitgeber wie z. B. Vereine, Interessengemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Personen ist ausgeschlossen.

Der Preis des AVV-Job-Tickets je Mitarbeiter ist abhängig vom Unternehmensstandort (Stadt Aachen, Stadt Düren bzw. sonstige Kommune im AVV-Gebiet).

Das AVV-Job-Ticket ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis. Sofern der Werks- bzw. Dienstausweis kein Lichtbild aufweist, ist die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zwingend erforderlich.

Das AVV-Job-Ticket gilt in allen zum AVV-Angebot zählenden Verkehrsmitteln im gesamten tariflichen Geltungsbereich des AVV.

Das AVV-Job-Ticket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags von 19 Uhr bis Betriebsschluss (bei der DB bis 3 Uhr des folgenden Tages) zur kostenlosen Mitnahme einer erwachsenen Person und dreier Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren (Ausnahmen s. Pkt. 9 Mitnahmeregelungen).

AVV-Job-Tickets für Auszubildende berechtigen nicht zur Mitnahme weiterer Personen und sind besonders gekennzeichnet.

PROFI-Ticket (nur für Altverträge relevant)

a) Von Firmen, Verbänden, Behörden und vergleichbaren Einrichtungen muss das PROFITicket für alle Mitarbeiter erworben werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 100 Mitarbeiter beschäftigt werden.

Mehrere kleinere Einrichtungen können sich zu einem Kunden zusammenschließen.

Der Preis des PROFITickets wird unternehmensindividuell kalkuliert und bedarf jeweils der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

b) Das PROFITicket stellt nur in Verbindung mit dem Firmen-/ Behördenausweis einen gültigen Fahrausweis dar, der personengebunden und nicht übertragbar ist.

c) Das PROFITicket wird für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort bzw. Ausbildungsort ausgestellt. Es können alle Linien des AVV innerhalb des Stammgebietes (Wohnort) und innerhalb des Zielgebietes (Arbeits- bzw. Ausbildungsort) sowie alle Linien des AVV, mit denen das Zielgebiet auf unmittelbarem Weg erreicht werden kann, benutzt werden. Je nach vertraglicher Vereinbarung ist das PROFITicket an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen im gesamten AVV-Netz gültig und berechtigt den Inhaber zur Mitnahme von 4 Personen.

PROFITickets für Auszubildende berechtigen nicht zur Mitnahme weiterer Personen und sind besonders gekennzeichnet.

5.2.1.17 PROFITicket für Großkunden

Für Großkunden (Unternehmen, Verbände, Behörden oder vergleichbare Einrichtungen) wird ab einer garantierten Abnahmemenge in Höhe von 5.000 Stück pro Monat bei einer Vertragszeit von mindestens 6 Monaten ein PROFITicket für Großkunden angeboten. Der Preis wird individuell kalkuliert.

Mehrere kleinere Einrichtungen können sich zu einem Großkunden zusammenschließen.

Das PROFITicket für Großkunden stellt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis einen gültigen Fahrausweis dar, der personengebunden und nicht übertragbar ist.

Das PROFITicket für Großkunden berechtigt zu Fahrten mit allen AVV-Verkehrsmitteln; die Benutzung der 1. Wagenklasse der DB gem. Punkt 5.2.1.20 sowie die Mitnahme weiterer Personen am Wochenende entsprechend Punkt 9 der Tarifbestimmungen für den Aachener Verkehrsverbund bedarf einer besonderen vertraglichen Vereinbarung.

Das PROFITicket für Großkunden wird als Jahres- oder als 6-Monats-Abonnement ausgegeben.

5.2.1.18 Monatskarte City-Tarif Düren

In einem – unabhängig von der Kurzstrecken-Zonierung des Stadtgebiets Düren – gesondert festgelegten Teilbereich der Stadt Düren (Stadtzentrum) gilt für Fahrten mit der City-Bus-Linie ganztägig die Monatskarte City-Tarif Düren. Auf allen übrigen Linien (ausgenommen Rurtalbahn) innerhalb des City-Tarifbereichs gilt die Monatskarte City-Tarif werktags ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig; werktags vor 9.00 Uhr wird bei Fahrten auf diesen Linien der AVV-Regeltarif angewandt.

Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Wertkarte und beträgt einen Kalendermonat bis einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

5.2.1.19 City-XL-Monatskarte Aachen

Die City-XL-Monatskarte Aachen gilt für Fahrten innerhalb der City-XL-Zone (Kurzstreckenzone 01) des Aachener Stadtgebiets.

Die City-XL-Monatskarte Aachen ist übertragbar und an Werktagen (Mo. – Fr.) in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig für max. 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 15 Jahren gültig.

Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Monats-Wertkarte und beträgt einen Kalendermonat bis einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats.

Soweit der Geltungsbereich auf der Monats-Wertkarte ausgewiesen wird, kann – nach Ermessen der Verkehrsunternehmen – auf eine Kundenkarte verzichtet werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 5.2.1 sinngemäß.

5.2.1.20 Zusatzkarte 1. Klasse DB (Wochenkarte und Monatskarte)

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse DB werden Zusatzkarten zu Wochen- und Monatskarten ausgegeben. Dies gilt nicht für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr und das PROFI-Ticket für Studierende.

Die Preisstufe des Fahrausweises bestimmt sich nach der mit der DB zurückgelegten Strecke.

Zusatzkarten gelten nur in Verbindung mit einer gleichzeitig gültigen Fahrtberechtigung und nur für den Inhaber.

5.2.2 Übrige Fahrausweise

5.2.2.1 Tages-Ticket (für 1 Person)

Tages-Tickets berechtigen jeweils 1 Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs an einem Kalendertag vom Zeitpunkt der Entwertung bis zum Betriebsschluss (im Schienenverkehr der DB bis 3.00 Uhr des Folgetages). Tages-Tickets sind ohne Entwertung ungültig und nicht übertragbar.

Es werden Tages-Tickets für folgende Geltungsbereiche angeboten:

a) für die Preisstufen 1 – 4

Der Geltungsbereich umfasst je nach gewählter Preisstufe entweder das Stammgebiet (Preisstufe 1) oder das Stammgebiet sowie ein Stammgebiet der Preisstufe 2 bzw. 3 oder das AVV-Gesamtnetz (Preisstufe 4).

b) für die AVV-Gebietskörperschaften

1. Stadt Aachen

Mit dem Tages-Ticket für die Stadt Aachen können alle Verkehrsmittel des AVV im Stadtgebiet Aachen (einschließlich Vaals [NL] und Kelmis [B]) zu beliebig häufigen Fahrten genutzt werden.

2. StädteRegion Aachen (Stadt und Kreis)

Mit dem Tages-Ticket für die StädteRegion Aachen können alle Verkehrsmittel des AVV in der StädteRegion Aachen (einschließlich Vaals [NL], Kerkrade (nur Linie 34) [NL] und Kelmis [B]) zu beliebig häufigen Fahrten genutzt werden.

3. Kreis Düren

Mit dem Tages-Ticket für den Kreis Düren können alle Verkehrsmittel des AVV im Kreis Düren (einschließlich Zülpich und Schleiden) zu beliebig häufigen Fahrten genutzt werden.

4. Kreis Heinsberg

Mit dem Tages-Ticket für den Kreis Heinsberg können alle Verkehrsmittel des AVV im Kreis Heinsberg (einschließlich Niederkrüchten, Wanlo, Ubach over Worms [NL] und grenzüberschreitende Verbindungen im Linienbedarfsverkehr) zu beliebig häufigen Fahrten genutzt werden.

5.2.2.2 Minigruppen-Ticket (für 5 Personen)

Das Minigruppen-Ticket berechtigt jeweils bis zu 5 Personen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs. Es gilt werktags (Mo. – Fr.) ab 9.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags ab 0.00 Uhr jeweils bis zum Betriebsschluss (im Schienenverkehr der DB bis 3.00 Uhr des Folgetages).

Minigruppen-Tickets sind ohne Entwertung ungültig und nicht übertragbar. Eine Erweiterung der Gruppengröße oder die Veränderung der Zusammensetzung der Gruppe nach Fahrtantritt ist nicht zulässig.

Es werden Minigruppen-Tickets für folgende Geltungsbereiche angeboten:

a) für die Preisstufen 1 – 4

b) für die AVV-Gebietskörperschaften

1) Stadt Aachen

2) StädteRegion Aachen (Stadt und Kreis)

3) Kreis Düren

4) Kreis Heinsberg

Der Geltungsbereich entspricht den jeweiligen Bestimmungen für die entsprechenden Tages-Tickets nach 5.2.2.1.

5.2.2.3 Schönes-Wochenende-Ticket

Schönes-Wochenende-Tickets werden an jedermann ausgegeben und gelten an Samstagen oder Sonntagen für

- bis zu 5 Personen oder
- Eltern/Großeltern oder einen Eltern-/Großelternanteil mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre

zu beliebigen Fahrten im Gesamtnetz des AVV, auf allen Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn und auf allen Linien der benachbarten Verkehrsverbünde VRS und VRR sowie innerhalb der Verkehrsverbünde, für die eine entsprechende Vereinbarung mit der DB gilt. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse der DB ist nicht möglich. Eine Erweiterung der Personenanzahl nach Fahrtantritt ist nicht gestattet.

Es gelten im Übrigen die Beförderungsbedingungen Personenverkehr der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) sowie die jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife.

5.2.2.4 Wochenend-Ticket für Jugendliche

Wochenend-Tickets für Jugendliche werden an Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgegeben und berechtigen an einem Samstag oder Sonntag zu beliebigen Fahrten im Gesamtnetz des AVV.

Die Tickets sind nicht übertragbar. Hierzu gelten die Bestimmungen für Ferien-Tickets für Jugendliche nach 5.2.2.5 sinngemäß.

Bei Wochenend-Tickets für Jugendliche besteht keine Mitnahmemöglichkeit.

5.2.2.5 Ferien-Ticket für Jugendliche

Für sämtliche Schulferien in NRW werden allen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schülern allgemeinbildender Schulen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Ferien-Tickets für das Gesamtnetz des AVV angeboten.

Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) stehen oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 BBiG oder in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 BBiG bzw. § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden, sind von der Nutzung des Ferien-Tickets für Jugendliche ausgenommen.

Die Gültigkeitsdauer umfasst jeweils die gesamte Ferienzeit. Die Preisstellung differiert nach Sommerferien bzw. Oster-/Herbst-/Weihnachtsferien.

Fällt der Ferienbeginn in Nordrhein-Westfalen auf einen Montag, gelten die Ferien-Tickets bereits vom vorhergehenden Samstag an. Fällt das Ferienende auf einen Samstag, so gelten die Ferien-Tickets bis einschließlich des darauffolgenden Sonntag bis zum Betriebsschluss.

Ferien-Tickets für Jugendliche sind nicht übertragbar. Der Name des Karteninhabers sowie das Geburtsdatum sind auf dem Ferien-Ticket einzutragen. Die Tickets sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild gültig. Die Pflicht, einen solchen Ausweis mitzuführen, beginnt mit der Vollendung des 10. Lebensjahres. Schüler allgemeinbildender Schulen benötigen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr einen Schülersaus-

weis (oder eine besondere Bescheinigung der Schule).

Das Ticket ist gültig in der 2. Wagenklasse; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

5.2.2.6 Ferien-Ticket für Senioren

Ferien-Tickets für Senioren werden an Senioren ab dem vollendeten 60. Lebensjahr für alle Schulferien in Nordrhein-Westfalen für das Gesamtnetz des AVV ausgegeben. Die Gültigkeitsdauer umfasst jeweils die gesamte Ferienzeit. Die Preisstellung differiert nach Sommerferien bzw. Oster-/Herbst-/Weihnachtsferien.

Ferien-Tickets für Senioren sind nicht übertragbar. Der Name des Karteninhabers sowie das Geburtsdatum sind auf dem Ferien-Ticket einzutragen. Die Tickets sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild gültig. Fällt der Ferienbeginn in Nordrhein-Westfalen auf einen Montag, gelten die Ferien-Tickets bereits vom vorhergehenden Samstag an. Fällt das Feriende auf einen Samstag, so gelten die Ferien-Tickets bis einschließlich des darauffolgenden Sonntags bis zum Betriebsschluss.

Das Ticket ist gültig in der 2. Wagenklasse; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

5.2.2.7 euregioticket

Das euregioticket berechtigt am Gültigkeitstag bis zum Betriebsschluss zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Euregio Maas-Rhein:

- B: Provincie Limburg, Province de Liège (einschließlich Deutschsprachige Gemeinschaft),
- NL: Provincie Limburg (südlicher Teil einschließlich Roermond),
- D: AVV-Verkehrsgebiet, Kreis Euskirchen.

Das Ticket gilt montags bis freitags für 1 Person. Es berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zur Fahrt von 2 Erwachsenen und 3 Kindern unter 12 Jahren. An nationalen Feiertagen gilt diese Regelung in der gesamten Euregio Maas-Rhein.

Bei grenzüberschreitenden Fahrten werden Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr (in Begleitung von Erwachsenen) unentgeltlich befördert. Die Fahrausweise sind vor Fahrtantritt beim Fahrpersonal oder an Entwerter-Automaten zu entwerfen.

Das Ticket ist gültig in der 2. Wagenklasse; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

5.2.2.8 Welcome-Ticket

Das Welcome-Ticket berechtigt eine Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb eines Stammgebietes an drei aufeinander folgenden Kalendertagen vom Zeitpunkt der Entwertung am ersten Kalendertag bis zum Betriebsschluss des dritten Kalendertags (im Schienenverkehr der DB bis 3.00 Uhr des Folgetages).

Ohne Entwertung ist das Ticket ungültig. Das Welcome-Ticket ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen.

Gruppen ab 11 Personen und Veranstalter von Großveranstaltungen (z. B. Kongresse)

erhalten gestaffelte Rabatte. Für entsprechende Personengruppen besteht des weiteren gegen Aufpreis die Möglichkeit, den Geltungsbereich des Welcome-Tickets auf ein benachbartes Stammgebiet auszudehnen und / oder die Gültigkeitsdauer des Tickets tagesweise zu verlängern.

5.2.2.9 Kombi-Ticket

Für bestimmte Veranstaltungen können nach vertraglicher Vereinbarung mit dem Veranstalter Eintrittskarten als Fahrausweise anerkannt werden (Kombi-Ticket). Diese Fahrausweise gelten in der Regel für eine Hinfahrt (zum Veranstaltungsort) und eine Rückfahrt (Heimfahrt).

5.2.2.10 Karneval-Netzkarte

Der Erwerb einer Karneval-Netzkarte berechtigt eine Person zu beliebig häufigen Fahrten von Altweiberfastnacht bis einschließlich Betriebsschluss Karnevalsdienstag im Gesamtnetz AVV. Die Karneval-Netzkarte ist nicht übertragbar und erlaubt keine Mitnahme weiterer Personen.

5.2.2.11 Familien-Ticket

Familien-Tickets werden für das Gebiet der StädteRegion Aachen bzw. des Kreises Düren angeboten. Sie gelten jeweils ausschließlich in Verbindung mit einer sog. „Familienkarte“, die von der StädteRegion Aachen bzw. vom Kreis Düren an Familien mit mindestens einem Kind ausgegeben wird. Beide Familienkarten berechtigen jeweils zur Nutzung beider regional angebotener Familien-Tickets.

Das Familien-Ticket berechtigt den auf der Familienkarte eingetragenen Personenkreis einen Kalendertag lang – montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- oder feiertags ganztägig jeweils bis zum Betriebsschluss – zu beliebig häufigen Fahrten mit allen Verkehrsmitteln des AVV innerhalb des jeweils aufgedruckten räumlichen Geltungsbereichs (siehe 5.2.2.1).

Eine Nutzung des Familien-Tickets durch einen Teil des auf der Familienkarte eingetragenen Personenkreises ist zulässig. Eine Nutzung durch bzw. die Mitnahme von Personen, die nicht auf der Karte eingetragen sind, ist nicht erlaubt; die unentgeltliche Beförderung von Kindern unter 6 Jahren bleibt hiervon unberührt. Bei Fahrten mit dem Familien-Ticket ist neben der gültigen Familienkarte je Person ein gültiger Ausweis mit Lichtbild mitzuführen.

6 Beförderung von Schwerbehinderten

- a) Die Freifahrt für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) - in der jeweils gültigen Fassung - und gilt auf allen Verkehrsmitteln des AVV. Auf den die Bundesgrenze überschreitenden AVV-Linien gilt die Freifahrt nur auf den deutschen Streckenabschnitten.
- b) Inhaber von zur Freifahrt berechtigenden Schwerbehindertenausweisen werden nur dann unentgeltlich befördert, wenn der Ausweis mit einem Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes versehen ist, auf dem sich eine gültige Wertmarke befindet. Notwendige Begleiter werden, wenn der Ausweis eine entsprechende Eintragung enthält, unabhängig davon, ob der Schwerbehinderte im Besitz einer Wertmarke ist, kostenlos befördert. Handgepäck und mitgeführte Krankenstühle werden auf allen Linien kostenlos befördert, soweit die Beschaffenheit des Fahrzeuges dies zulässt.

7 Sachbeförderung

- a) Für die Beförderung von Handgepäck wird für jeden zusätzlich in Anspruch genommenen Personenplatz der Kinderfahrpreis erhoben, wenn für die Unterbringung mehr als der dem Fahrgast zustehende Beförderungsraum beansprucht wird. Für sperriges Gepäck und Gepäckstücke über 50 kg wird der Fahrpreis für Erwachsene erhoben.
- b) Kinderwagen werden kostenlos befördert.

8 Fahrradmitnahme

Fahrräder werden im AVV entsprechend Abschnitt 9.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW befördert.

Im Busverkehr werden Fahrräder nur in hierfür gesondert gekennzeichneten Fahrzeugen montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags ab 15.00 Uhr, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig befördert.

Auf der Rurtalbahn erfolgt die Beförderung von Fahrrädern jeden Tag ganztägig.

Fahrräder werden in zuschlagfreien Zügen der DB, die im Fahrplan für die Gepäck- und Fahrradbeförderung vorgesehen sind, ohne zeitliche Einschränkung ausschließlich in den Gepäckwagen oder Gepäckabteilen befördert. In Zügen ohne Gepäckwagen oder Gepäckabteil können je 2 Fahrräder in den Einstiegsräumen mitgenommen werden, und zwar:

- a) mo. - fr. von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und ab 18.00 Uhr,
- b) an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

Für die Mitnahme eines Fahrrades gelten in Verbindung mit Fahrausweisen des AVV die nachfolgend aufgeführten AVV-Fahrausweise für Fahrräder.

Darüber hinaus ist auch eine Kombination von AVV-Fahrausweisen mit dem im Rahmen des NRW-Tarifs angebotenen FahrradTicketNRW zulässig.

8.1 Fahrrad-Ticket AVV

Das Fahrrad-Ticket AVV berechtigt am jeweiligen Geltungstag bis zum Betriebsschluss zur Mitnahme eines Fahrrades bei beliebig vielen Fahrten im Gesamtnetz AVV.

8.2 Einzelfahrschein Fahrrad

Der Einzelfahrschein Fahrrad berechtigt, unabhängig von der zurückgelegten Entfernung, zur einmaligen Mitnahme eines Fahrrades im Gesamtnetz AVV.

9 Mitnahmeregelungen

Die folgenden Fahrausweise berechtigen – bei gemeinsamem Reiseantritt und -ende – an

- Werktagen (Mo. – Fr.) in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss (im Schienenverkehr der DB bis 3.00 Uhr des Folgetages) und an
- Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig (ab 0.00 Uhr bis Betriebsschluss; im Schienenverkehr der DB bis 3.00 Uhr des Folgetages)

jeweils bis zu 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 15 Jahren zur gemeinsamen Fahrt:

- Monatskarte für Erwachsene (einschl. Abonnement)
- Regiokarte für Erwachsene (einschl. Abonnement)
- AVV-Job-Ticket
- City-XL-Monatskarte Aachen

Das in Kooperation mit den Verkehrsunternehmen in der Euregio Maas-Rhein angebotene

- **euregioticket**

berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (in D, B oder NL) – bei gemeinsamem Reiseantritt und -ende – ab 0.00 Uhr bis zum Betriebsschluss (im Schienenverkehr der DB bis 3.00 Uhr des Folgetages) max. 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 12 Jahren zur gemeinsamen Fahrt im Gebiet der Euregio Maas-Rhein.

Ausgenommen von allen vorgenannten Mitnahmeregelungen sind die Verkehrsmittel des Linienbedarfsverkehrs im Kreis Düren.

Die tariflichen Angebote

- AVV-Job-Ticket für Auszubildende,
- Aktiv-ABO, Aktiv-DUO,
- Karneval-Netzkarte

sind von der Mitnahmeregelung ausgeschlossen.

Die Bestimmungen über die Beförderung von Sachen und Fahrrädern bleiben von der Mitnahmeregelung unberührt.

10 Sonderangebote

Die im Aachener Verkehrsverbund zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen können mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde tarifliche Sonderangebote in zeitlich und / oder räumlich begrenzter Form anbieten. Fahrpreise und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders genehmigt und bekanntgegeben.

11 Erstattung, Umtausch

- 1.) Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.
- 2.) Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn die Zeitkarte dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast den Fahrschein per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
- 3.) Je Benutzungstag werden von dem Preis des Zeitfahrausweises abgezogen:

- bei einem Zeitfahrausweis mit monatlicher Geltungsdauer 5 %
 - bei einem Zeitfahrausweis mit wöchentlicher Geltungsdauer 25 %
 - bei der Schülerjahreskarte ein vom AVV festgesetzter Tageswert.
- 4.) Der Verlust einer Schülerjahreskarte oder einer persönlichen Monatskarte im Abonnement ist umgehend bekanntzugeben. Gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro werden Ersatzkarten ausgefertigt.
 - 5.) Anträge nach 11.1 und 11.2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
 - 6.) Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie ggf. eine Überweisungsgebühr oder Porto ein. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr bzw. das Porto werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Bei Erstattungen nach 11.2 wird kein weiteres Bearbeitungsentgelt abgezogen.
 - 7.) Für Fahrausweise, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben werden bzw. umgetauscht werden, wird ebenfalls kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Bei Schülerjahreskarten werden keine Fahrgelderstattungen für Ferienzeiten vorgenommen.
 - 8.) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich.
 - 9.) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann,
 - wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde,
 - wenn eine Fahrradmitnahme wegen der Mitnahme von Kinderwagen bzw. Rollstühlen vorzeitig beendet wird.